

**VI. Satzung zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Brunsbüttel
(Beitrags- und Gebührensatzung)
vom 25.11.2009**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1-7 und § 8 Abs. 1-7 und 9, 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 28.11.2023 folgende VI. Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 14 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 4,53 EUR/m³.

Artikel 2

§ 15 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die erstmalige Herstellung von bebauten und/oder befestigten Flächen sowie die Änderung der Berechnungsgrundlagen des letzten Festsetzungsbescheides sind der Stadt unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen. Die Stadt ist berechtigt, die Größe der angeschlossenen Flächen zu schätzen, wenn die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt wird. Maßgebend für die Gebührenbemessung ist die bebaute und befestigte Fläche am 01. November des Bemessungszeitraumes (Kalenderjahr)

Artikel 3

§ 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt 5,66 EUR je Berechnungseinheit

Artikel 4

§ 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die für die Niederschlagswassergebührenpflicht maßgebenden Berechnungseinheiten werden im Rahmen der Selbsterfassung auf vorgeschriebenem Vordruck ermittelt. Bei Veränderungen muss eine Veränderungsmittelung über den Vordruck erfolgen. Eine endgültige Festsetzung erfolgt durch Bescheid am Ende des Erhebungszeitraumes über die Jahresabrechnung.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Auf Grundlage der tatsächlich entnommenen Fäkalschlammmenge der Haus-/Kleinkläranlagen bzw. des Abwassers der abflusslosen Sammelgrube beträgt die Benutzungsgebühr im Rahmen der Regelentleerung:

- a) für die Anfahrt, das Einsammeln und das Abfahren einer Anlage eine Kostenerstattung entsprechend des jeweilig aktuellen Ausschreibungsergebnisses.
- b) für das Behandeln des Fäkalschlammes bei einer Menge bis zu 3 m³

- 268,99 EUR und für jeden weiteren m³ 89,66 EUR.
c) für das Behandeln des Abwassers bei einer Menge bis zu 3 m³ 10,76 EUR
und für jeden weiteren m³ 3,59 EUR.

Bei Bedarf kann eine Sonderentleerung mit der Stadt gegen Kostenerstattung vereinbart werden.

Der Gebührenpflichtige bestimmt sich nach § 10. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsammeln und Abfahren des Fäkalschlammes bzw. des Abwassers. §§ 18-20 gelten sinngemäß.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Brunsbüttel

Martin Schmedtje
Martin Schmedtje
Bürgermeister

